

SATZUNG

der Gemeinde Wernburg

über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und
die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernburg

(Feuerwehrsatzung)

Beschluss-Nr. 107-18/94 vom 21.03.1994

Wernburg, den 21. März 1994

Fröhlich
Bürgermeister

- S i e g e l -

Satzungsbeschluss

der Gemeindevertretung der Gemeinde Wernburg vom 21. März 1994

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in Verbindung mit der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung – ThürFwOrgVO- vom 13. August 1992 (8gVBl. S. 456) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wernburg auf Grund der §§ 4, 5, 21 und 35 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen – VKO- vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 219) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 24. Juli 1992 sowie den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz –ThürKAG- vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. März 1994 mit Beschluss Nr. 107-18/94

folgende

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernburg

(Feuerwehrsatzung)

erlassen.

I. Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wernburg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wernburg.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, ist das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBK) vom 07. Januar 1992.

§ 2

Leistungen

- (1) Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuern;
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden;
 - c) die Mitwirkung im Katastrophenschutz;
 - d) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3

Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Döbritz wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach Paragraph 2 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Gemeinde Wernburg, die 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für die Feuerwehr besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 4

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Leitung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernburg obliegt dem Ortsbrandmeister.

Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt. Gewählt ist, wer die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag den Ortsbrandmeister auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 5

Aufnahme

(1) Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind an den Ortsbrandmeister zu richten.

Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten nachweisen. Der Ortsbrandmeister entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr- Grundausbildung beschließen die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortsbrandmeisters den Ausschlag.

(3) Die Probezeit entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus einer anderen Feuerwehr übernommen werden.

§ 6

Entschädigung

(1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaufschlag zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird, sofern dieses Versäumnis aus der Teilnahme an Einsätzen resultiert.

Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die Gemeindevertretung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.

(2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung abgedeckt sind.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

(1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss beendet.

(2) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Ortsbrandmeister abzugeben.

(3) Über den Ausschluss entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Im übrigen gilt § 5 Abs.2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

(4) Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8

Ausbildung

Die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehr liegt in Verantwortung der Gemeinde und wird von den Führern und Unterführern der Freiwilligen Feuerwehr organisiert. Das gleiche gilt für weitergehende Aus- und Fortbildung, sofern diese nicht von zentralen Ausbildungsstätten des Landkreises und des Landes übernommen wird.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr wirkt die Gemeinde auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden hin.

II. Erhebung von Entgelten für Leistungen der Feuerwehr

A. Gebührenregelung

§10

Erhebung von Gebühren

(1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß Paragraph 2 Abs. 1 a und b sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinde Döbritz verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VdF) vom 27.1.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.7.19985 (BGBl. I S. 1550) oder Paragraph 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.9.1986 (BGBl. S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist;
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Für Leistungen der Feuerwehr gemäß Paragraph 2 Abs. 1 c) werden keine Gebühren erhoben.

§ 11

Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 12 bis 14 ausgestellten Grundsätzen berechnet.

Paragraph 12 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß Paragraph 10 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der

Herstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll gerechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seinem Dienstgrad und unter Berücksichtigung freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach Paragraph 10 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

Paragraph 13 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach Paragraph 10 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von dem Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte erhalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

Paragraph 14 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Paragraph 15 Gebührenanspruch und –schuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung der Gebühr für die in Paragraph 10 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

Paragraph 16 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

B. Erhebung von Entgelten

Paragraph 17 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß Paragraph 2 Abs. 1 d) und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß Paragraph 2 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden Paragraphen 11 und 12 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Paragraphen 11 bis 13 auf Hilfeleistungen gem. Paragraph 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

Paragraph 18 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten § 15 Abs. 1 und § 16 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

Paragraph 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausübung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Wernburg dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Wernburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Paragraph 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung: 11
davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:

Bemerkung:

Auf Grund des § 22 Abs. 7 VKO waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Wernburg, den 21. März 1994

- Siegel -

Fröhlich
Bürgermeister